Beitragssatzung

des

Fördervereins der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- 2) Grundlage dieser Beitragssatzung ist § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich gemäß §§ 2, 3 der Vereinssatzung verwendet.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds setzt sich zusammen aus dem verpflichtenden regulären Mitgliedsbeitrag sowie dem freiwilligen Zusatzbeitrag.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich pro Kalenderjahr.
- 3) Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags einer natürlichen Person bemisst sich in Abhängigkeit des Lebensalters des jeweiligen Mitglieds. Ausschlaggebend ist das erreichte Lebensalter des Mitglieds vor dem Stichtag des 1. Januar eines laufenden Kalenderjahres. Die Höhe der regulären Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen ist in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Lebensalter [Jahre]	Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags [Euro]
0 bis 27	6,00
28 und älter	30,00

- 4) Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags einer juristischen Person ist individuell zwischen dem Vorstand und dem Mitglied zu vereinbaren. Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags einer juristischen Person darf jedoch den Höchstbetrag des regulären Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen gemäß § 3 Abs. 3 nicht unterschreiten.
- 5) Die Höhe des freiwilligen Zusatzbeitrags kann von jedem Mitglied frei festgelegt werden und ist bis auf Widerruf gültig. Eine Änderung der Höhe des freiwilligen Zusatzbeitrags bedarf einem Änderungsantrag in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Fälligkeitstermin gemäß § 4.

§ 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag für bestehende Mitglieder wird regelmäßig in voller Höhe zum 4. Quartal des Kalenderjahres erhoben.
- 2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für während eines laufenden Kalenderjahres neu beigetretene Mitglieder wird in voller Höhe erhoben.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Erhebung fällig.

§ 5 Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen

1) Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen ist gemäß § 4 Abs. 9 S. 2 der Vereinssatzung grundsätzlich ausgeschlossen.